

Berlin, 27.04.2020

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,

am 07. Mai 2020 werden Sie über den „**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen**“ entscheiden. Im Vorfeld hat es einen geradezu mustergültigen demokratischen Prozess gegeben. Leider enthält der Entwurf Mängel, die diesen Prozess im Rückblick zu einer Farce verkommen lassen. Diese Mängel sind nicht in dem demokratischen Prozess begründet. Sie sind nur dadurch zu erklären, dass das Gesetz offenbar ins Leere laufen soll:

1.

Das Gesetz soll nach § 1 Abs. 1 „**am Menschen durchgeführte Behandlungen**“ verbieten. Zu keinem Zeitpunkt und von keiner der angehörten Personen wurde in dem demokratischen Prozess die Einschränkung „**am Menschen durchgeführt**“ befürwortet oder auch nur erklärt, welche Bedeutung diese Einschränkung haben soll. Der Begriff „**Behandlungen**“ wurde von der weit überwiegenden Zahl der Sachverständigen als zu positiv besetzt abgelehnt, auch die Minderheit, die dies anders gesehen hat, hat diesen Begriff nicht etwa als vorzuzugswürdig gegenüber den von der Mehrheit befürworteten Begriffen wie „Maßnahmen“ oder „Interventionen“ bewertet.

Es ist absolut nicht nachvollziehbar, warum dann doch an dem Begriff „Behandlungen“ festgehalten und dieser dann auch noch mit der Einschränkung „am Menschen durchgeführt“ versehen wird.

Die Maßnahmen, die doch eigentlich verhindert werden sollen, werden dadurch harmlos und bei Maßnahmen, die nicht unmittelbar physisch eingreifen, wie z.B. Exorzismus und/oder psychisch ansetzenden Interventionen, sind Auseinandersetzungen darüber, ob es sich um „am Menschen durchgeführte Behandlungen“ handelt, vorprogrammiert. Das ist nicht nur den Betroffenen, sondern auch der Justiz unzumutbar.

2.

§ 2 Abs. 2 unterstellt, es könne eine Einwilligung zur Durchführung einer Konversionsmaßnahme geben, die nicht „**auf einem Willensmangel beruht**“. Auch dies ist von den angehörten Sachverständigen nicht geltend gemacht worden. Schon die Unterstellung, es könne Einwilligungen ohne Willensmangel geben, schadet minderjährigen Opfern solcher Maßnahmen und auch Erwachsenen, deren Einwilligung durch eine solche Täuschung erschlichen wird.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule Juristen

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/17278, S. 9 unten) wird zudem zutreffend dargestellt, dass sich Konversionsmaßnahmen nachweislich auch auf Dritte negativ auswirken. Auch dies wurde von den angehörten Sachverständigen durchgängig bestätigt. Es ist völlig unverständlich, warum der Entwurf dieser Erkenntnis in § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

3.

Entgegen § 5 Abs. 2 ist die Missachtung der Identität durch Durchführung einer unethischen, untauglichen und schädlichen Intervention stets als **gröbliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht** zu werten. Es wurde auch in den Anhörungen nicht erklärt, dass und wann dies nicht der Fall sein sollte. Auch hier sehen wir die Gefahr, dass das Gesetz leerläuft – und im Übrigen die an Konversionsmaßnahmen interessierten Strukturen ihren Druck auf Fürsorge- und Erziehungsberechtigte noch erhöhen.

Allen drei Mängeln ist gemein, dass sie nicht im demokratischen Vorlauf des Gesetzes begründet sind und dass sie zu dessen offenbar beabsichtigtem Leerlaufen führen werden.

Wir bitten Sie daher dringend, diesem Gesetz mit diesen Mängeln Ihre Zustimmung zu verweigern.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriela Lünsmann

LSVD-Bundesvorstand

Dirk Siegfried

Rechtsanwalt und Notar